

**14. Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 101
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 16. August 1983

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. s. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

(1) Die Linde steht rechts der Hohlstraße Boppard auf dem Grundstück Hohlstraße 12, Gemarkung Boppard, Flur 17, Flurstück Nr. 221/7

(2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegender Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Stadtbild prägenden Charakters erforderlich ist, Der Schutz umfasst auch den Wurzelbereich der Linde.

§ 4

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;

4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales dienen.

§ 6

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises – Untere Landespflegebehörde – in Simmern erteilt.

(2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 7

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales hat auf Anordnung der Landespflegebehörden landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmales erforderlich sind.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. § 4 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 4 Nr. 5 Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.
6. § 7 seine Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die zugehörige, das Naturdenkmal Nr. 101 kennzeichnende Karte (§ 1 der Rechtsverordnung) bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, Zimmer 48, 6540 Simmern, während den Dienststunden ausgelegt wird. Die Karte kann von jedermann innerhalb der nächsten sieben Werktage ab der Veröffentlichung eingesehen werden.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 26. August 1983

Dr. Jäger
Landrat

